



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg  
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 08.04.2024

**Betreff:      Stellungnahme der Salzburger Landesumweltschutzbehörde  
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und  
das Landesumweltschutz-Gesetz geändert werden; Aussendung zur  
Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/462-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Landesumweltschutzbehörde (LUA) gibt zum übermittelten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Die LUA begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs vom August 2023 sowie das neuerliche Begutachtungsverfahren.

Nach wie vor wird von der LUA natürlich nicht in Frage gestellt, dass es Maßnahmen sowohl zur Verfahrensbeschleunigung für die Bewältigung der Energiewende als auch zum Klimaschutz bedarf. Zudem wird natürlich auch außer Frage gestellt, dass die RED III – Richtlinie umzusetzen ist.

Ebenfalls wird von der LUA weiterhin darauf hingewiesen, dass es sich bei Klimaerhitzung und Artensterben um eine Zwillingskrise handelt, die miteinander verbunden ist, sich gegenseitig verstärkt und nur gemeinsam gelöst werden kann. Intakte Ökosysteme sind ebenso wichtig für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und die Klimawandelanpassung, weil sie widerstandsfähiger und daher funktionsfähiger sind. Denn durch ihre Ökosystemleistungen wie Reinigung von Luft und Wasser, Bereitstellung von Nahrung (inkl. Bestäubung) und Rohstoffen, Retention, Kohlenstoff- und Wasserspeicher, kleinklimatische Effekte, Pufferwirkung usw. sind sie für den Menschen (über)lebensnotwendig.



Im Gegensatz zum ursprünglichen Gesetzesentwurf vom August 2023 ist es nun zu einigen Verbesserungen gekommen, die aber teilweise nach wie vor Verschlechterungen für die Natur im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage darstellen. Positiv in der Überarbeitung zu erwähnen ist die die Beschränkung der Änderungen auf die Verfahren in Zusammenhang mit der Erzeugung Erneuerbarer Energien, allerdings mit Ausnahme der Bestellung nicht-amtlicher Sachverständiger, und die nunmehrige Beibehaltung der Interessenabwägung.

Zu den einzelnen vorgesehenen Bestimmungen wird von der LUA wie folgt Stellung genommen.

### **Zum Artikel I – Naturschutzgesetz**

- **Zu 1. und 2. § 3a und § 50a Interessenabwägung**

Die Bestimmung des § 3a zum Verfahren im öffentlichen Interesse wird umgeordnet, weshalb der § 3a entfällt und ein neuer § 50a eingefügt wird. Zum neuen § 50a wird daher zu Punkt 10. genauer eingegangen.

- **Zu 3. § 5 Begriffsbestimmungen**

Die Einfügung der Z 9c in den Begriffsbestimmungen zur Klarstellung des Begriffs „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ und Übernahme des Wortlauts aus Art 2 Abs 2 der EU-Richtlinie (RED III) wird begrüßt.

- **Zu 4. § 24 Lebensraumschutz – neue Ausnahme**

§ 24 Abs 1 regelt den Schutz bestimmter Lebensraumtypen unabhängig von einer expliziten Ausweisung oder Biotopkartierung und sichert damit die flächendeckende Erhaltung des Bestands von z.B. Mooren, Sümpfen, Gewässern, Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Ödland und Gletschern in Form eines ex-lege-Schutzes.

Der Abs 4 normiert in seinen Z 1 – 9 bereits bisher bestimmte Ausnahmen vom Schutz, die sich allerdings auf geringfügige Beeinträchtigungen oder gesetzliche Verpflichtungen nach dem Forst- und dem Wasserrechtsgesetz beschränken.

Die nun zusätzlich geplante Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 24 Abs 4 Z 10 des Entwurfs, wonach die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Beschleunigungsgebieten „nicht als Eingriff gelten“, passt aber nicht zum System der bisherigen Ausnahmen, bei denen es sich um geringfügige Beschränkungen bzw. gesetzliche Verpflichtungen handelt. Denn der Bau von Anlagen zur



Erzeugung Erneuerbarer Energie lässt einerseits nicht nur geringfügige Eingriffe in die angeführten geschützten Lebensräume erwarten und es besteht auch andererseits keine gesetzliche Verpflichtung nach der RED III geschützte Lebensräume von der Bewilligungspflicht auszunehmen, weshalb die neue Ausnahme vom bisherigen fachlichen und notwendigen rechtlichen Rahmen abweicht.

Würde diese neue Ausnahmeregelung zur Umsetzung und Anwendung gelangen, dann wäre die Zerstörung geschützter Lebensräume (wie Moore) in Beschleunigungsgebieten nicht bewilligungspflichtig und es würde weder eine Interessenabwägung noch eine Alternativenprüfung im Naturschutzverfahren stattfinden, um z.B. die großflächige Zerstörung von Moorflächen zu vermeiden. Auch wird dem Land und den Behörden die Möglichkeit genommen, entsprechende Auflagen und Vorschriften zur Dauer und Intensität der Eingriffe oder zur Endgestaltung vorzuschreiben. Dies bleibt sodann den Projektwerbern überlassen.

Die vorherige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III ist allerdings auch zwingend einer Strategischen Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zu unterziehen, deren wesentliches Element es ist, Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen darzustellen. Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie sind im Umweltbericht zur SUP gemäß den folgenden Litera darzustellen, was gemäß dem in Anhang I abzuarbeitenden Katalog auch die in § 24 Abs 1 geschützten Lebensräume unabhängig vom Vorhandensein eines nationalen Schutzes mitumfasst:

*f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen<sup>(1)</sup>, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*

*g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*

*<sup>(1)</sup> Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.*

Im Rahmen einer SUP ist daher u.a. einerseits sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen auf solche Lebensräume wie Moore usw. vorrangig verhindert, zumindest aber verringert werden (Alternativenprüfung) und andererseits auch soweit wie möglich ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der RED III, die auf die SUP-RL verweist, ist daher weder die Aufhebung des ex-lege-Schutzes gemäß § 24 notwendig – diese Lebensräume sind vielmehr in der SUP auf Umweltauswirkungen hin zu prüfen – noch ist die Freistellung von der Ersatzpflicht gemäß § 50a Abs 6 Z 1 des Entwurfs europarechtlich gedeckt, weil erhebliche negative Umweltauswirkungen bspw. auf Moore „soweit wie möglich auszu-



*gleichen“* sind. Somit ist die Beibehaltung der bestehenden Freistellung von Ersatzleistungen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§ 50a Abs 6 Z 1 letzter Halbsatz) mit der Umsetzung der RED III in nationales Recht nicht mehr europarechtskonform (siehe dazu weiter unten zu Punkt 10. zur Beibehaltung der bestehenden Ausnahme von der Ersatzleistungspflicht).

Die Beibehaltung der Bewilligungspflicht ist auch insofern für jene Fälle gemäß Artikel 16a Abs 4 und 5 RED III von besonderer Bedeutung, in denen nach Durchführung des Screenings eines Antrags für eine Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energie in einem Beschleunigungsgebiet festgestellt wird, dass ein Projekt höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen (bspw. auf Moore) haben wird, die bei der Umweltprüfung nicht ermittelt wurden.

Zudem müssten Beschleunigungsgebiete in der SUP besser untersucht werden, als dies bisher der Fall war. Denn einerseits ist die Biotopkartierung im Bundesland Salzburg zum größten Teil veraltet und andererseits besteht hier insbesondere bei Mooren die Gefahr, durch die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie ohne Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Bilanz durch den Eingriff, z.B. in bisher nach § 24 geschützte Moorlebensräume, und Nutzen durch die Energieerzeugung, auch dem übergeordneten Zweck des Klimaschutzes im Einzelfall nicht gerecht werden zu können.

- **Zu 5. § 25 Bewilligungsbedürftige Maßnahmen und Ausnahmen**

- **Zu 5.1. Abs 1 lit d und 5.2. Abs 2 lit c**

§ 25 Abs 1 enthält Maßnahmen, die einer Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Bei den Änderungen in Abs 1 lit d handelt es sich lediglich um eine Umordnung der Bewilligungstatbestände der lit d und dazugehörigen Ausnahmen.

- **Zu 5.3. Abs 2 neue Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

Abs 2 regelt Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1. In Abs 2 neu eingefügt werden die lit f) und lit g).

### **Abs 2 lit f)**

Der erste Fall des Abs 2 lit f) betrifft nur die Neufassung des Bewilligungstatbestands Abs 1 lit d und der dazugehörigen Ausnahmen hinsichtlich unbefestigter Rückewege zur Holzbringung, die auch bisher von der Bewilligungspflicht ausgenommen waren.

Der zweite Fall des Abs 2 lit f) betrifft eine Erweiterung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach § 25 für Straßen, Wege und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen zur Netz-anbindung und von Speicheranlagen, deren Errichtung oder wesentliche Änderung mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nur mehr anzeigepflichtig nach § 26 Abs 1 lit g) oder h) sein soll.



Damit sollen zukünftig sämtliche Erschließungs- und begleitenden Infrastrukturmaßnahmen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie sowohl innerhalb als auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III aus der Bewilligungspflicht entlassen werden und nur noch unter die Anzeigepflicht des § 26 NSchG fallen.

Diese Regelung wird von der RED III jedoch nicht gefordert und geht daher über die Umsetzung hinaus. Prinzipiell ist zwar die Beibehaltung zumindest einer Anzeigepflicht im Gegensatz zur kompletten Entlassung aus dem naturschutzrechtlichen Verfahren als Verbesserung zum vorherigen Entwurf vom August 2023 zu begrüßen, allerdings bestehen hinsichtlich des Anzeigeverfahrens generelle Schwächen, auf die zu Punkt 6. zu den anzeigepflichtigen Verfahren näher eingegangen wird.

### **Abs 2 lit g)**

Mit Abs 2 lit g) wird eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht Gelände verändernder Maßnahmen über 5.000 m<sup>2</sup> für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten eingefügt.

Damit ist der aktuell in § 25 Abs 1 lit d) enthaltene Auffangtatbestand für „*alle sonstigen Gelände verändernden Maßnahmen dann, wenn diese Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> erfolgen*“ gemeint (im Entwurf neu strukturiert und dort in § 25 Abs 1 lit d) Z 2 zu finden).

Der naturschutzfachliche Ansatz im Auffangtatbestand des geltenden Gesetzes, wonach Geländeänderungen über 5.000 m<sup>2</sup> ein Ausmaß überschreiten, welches jedenfalls immer bewilligungspflichtig ist, wird durch die generelle Bewilligungsfreistellung in Beschleunigungsgebieten aber außer Acht gelassen und führt dazu, dass gerade auch für großflächige Eingriffe keinerlei Auflagen und Vorschriften (z.B. hinsichtlich der Dauer von Eingriffen oder Dauer und Größe erdoffener Flächen, erforderlicher Rekultivierungen sowie landschaftlicher Einbindungen durch Pflanzmaßnahmen usw.) mehr gemacht werden können. Die Endgestaltung der Anlagen bleibt sohin ungeregelt und den Projektwerbern überlassen, ohne dass die Behörden hier Auflagen zugunsten des Naturschutzes vorschreiben können.

Diese Flächen sind dann für die Natur verloren, auch wenn sie ein großes Potential hätten, durch Vorschreibung extensiver Nutzungen des darunter befindlichen Grünlandes hochwertige Strukturen für Pflanzen und Tiere, Insekten, Wildbienen, etc. auszubilden und so den bisherigen Flächenverlust und fortschreitenden Bodenverbrauch zumindest abzumildern. Auch eine landschaftliche Einbindung von Anlagen im Freiland könnte in einem Bewilligungs-Verfahren geregelt werden. Derzeit bestehen dazu aber keine verpflichtenden Vorgaben.

Daher sollte vom Entwurf dieser neuen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht Abstand genommen werden.



- **Zu 6. § 26 Anzeigepflichtige Maßnahmen**

§ 26 Abs 1 regelt Maßnahmen, die der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Maßnahmen, die geringfügige Auswirkungen haben, einfacher Art sind und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die amtlichen Ermittlungen auf Grund der erfolgten Anzeige schnell und einfach durchführbar sind.

Zu den Anzeigepflichtigen Maßnahmen in Abs 1 kommen nach dem vorliegenden Entwurf zwei neue lit g) und h) hinzu.

#### **Abs 1 lit g)**

Hier sollen nun die in § 25 Abs 2 lit g) von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Straßen und Wege eingefügt werden, die zur Errichtung oder zum Betrieb von bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie erforderlich sind und zwar:

- nach aa) für sämtliche Anlagen in Beschleunigungsgebieten und
- nach bb) für Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten ab bestimmten elektrischen Mindestleistungen (Photovoltaikanlagen 1 MW, Windenergie- und Wasserkraftanlagen jeweils 5 MW).

#### **Abs 1 lit h)**

Hier werden die in § 25 Abs 2 lit g) ebenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Anlagen zur Netzanbindung oder Speicheranlagen für Erneuerbare Energien in die Anzeigepflicht übernommen.

Prinzipiell wird zwar eine neu eingeführte Anzeigepflicht für die von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Vorhaben im Gegensatz zum vorherigen Entwurf vom August 2023 mit einer kompletten Entlassung aus dem naturschutzrechtlichen Verfahren begrüßt. Gleichzeitig wird aber auf die Schwächen des Anzeigeverfahrens hingewiesen, weshalb es dadurch zu einer vermeidbaren Verschlechterung für die Natur im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage kommt.

Aus den bisherigen Anzeigeverfahren z.B. zu Heckenentfernungen, Ankündigungsanlagen oder Lasershows zeigt sich die Problematik des Anzeigeverfahrens durch ein „Übersehen“ bei Überlastung von Behörden und Sachverständigendienst. Denn wenn die Angelegenheit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann, tritt Kenntnisnahme durch Verschweigen ein und es kommt z.B. zu einer Feststellung im Akt, dass *„mittlerweile auch die gesetzliche Kenntnisnahmefrist für die Behörde verstrichen ist, da wegen starker Arbeitsbelastung eine frühere Bearbeitung des Akts nicht möglich war“* (Zitat aus einem Verfahren einer Salzburger Bezirkshauptmannschaft zu einer Heckenentfernung).

Zudem wird es sich meist nicht um Vorhaben einfacher Art handeln, die zu keinen erheblichen Auswirkungen führen und somit werden viele Vorhaben nach § 26 Abs 4 aufgrund der Erheblichkeit zu untersagen sein. Gerade für den Bau und Betrieb von Kraftwerken, insbesondere bei Windkraft im alpinen Gelände, sind auch sehr lange und kritische Wege



wahrscheinlich, wie bereits aus den Vorplanungen zum Windsfeld bekannt ist, die auch große Eingriffe und Auswirkungen darstellen können (insb. für Windkraftwerke, aber auch bei Wasserkraftwerken in „*abgelegeneren Standorten*“). Dann müsste aber ohnedies ein Verfahren nach § 50a oder § 51 folgen, außer wenn die Behörde dauerhaft überlastet ist und nicht innerhalb der Fristen ermitteln bzw. entscheiden kann, sodass es zu einem unbeabsichtigten Verschweigen kommt.

Deshalb und auch aufgrund des Artikel 16 Abs 7 RED III sind die Behörden und Ämter mit ausreichend Personal auszustatten. Denn die Mitgliedstaaten sind demnach angehalten, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und Umschulung ihrer zuständigen Behörden zu sorgen.

- **Zu 7.2. § 34 Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren**

In § 34 des Entwurfs wird nach der Z 3 die Z 3a als eigener Ausnahmезweck für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen normiert. Der neue Ausnahmезweck geht über den Regelungsbedarf hinaus, da ja ohnedies die Erzeugung von Erneuerbarer Energie unter die Ausnahmезwecke der Gesundheit und öffentlichen Sicherheit fällt. Es bedarf daher eigentlich nur einer Klarstellung, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Eine solche Klarstellung könnte am einfachsten im Wege einer Ergänzung des § 67 erreicht werden, welche gemäß Artikel 16f RED III zu befristen ist (siehe dazu weiter unten zu Punkt 11.). Wenn der Text jedoch so beibehalten wird, sollte aber wie in Artikel 16f der Richtlinie enthalten, eine Befristung bis zum Erreichen der Klimaneutralität vorgesehen werden.

- **Zu 8. § 47 Abs 1b Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger**

Genauso wie im ursprünglichen Entwurf soll die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen (SV) in Naturschutzverfahren auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs 2 und 3 AVG zulässig werden und darüber hinaus sollen auch „*Anstalten, Institute oder Unternehmen*“ als Sachverständige bestellt werden können.

In den Erläuterungen wird dazu nach wie vor ausgeführt, dass dies aufgrund der Eigenart der naturschutzrechtlichen Verfahren, in denen zum Teil sehr spezifisches, hohes Fachwissen erforderlich ist, notwendig sei, um eine geordnete, sorgfältige, effiziente Durchführung der Verfahren gewährleisten zu können.

Allerdings ist – wie bereits in den Erläuterungen erwähnt – eine von der auf Grundlage der Bedarfskompetenz des Bundes erlassenen Verfahrensvorschrift des AVG (§ 52 Abs 2 und 3) abweichende Bestimmung nur insoweit zulässig, als sie zur Regelung des Gegenstandes „*unerlässlich*“ ist.



Dieser im Entwurf angenommenen „*Unerlässlichkeit*“ kann aber nicht gefolgt werden, denn auch durch den § 52 Abs 2 und 3 AVG ist es bisher möglich, ausnahmsweise nicht-amtliche Sachverständige beizuziehen, wenn keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist (Abs 2) bzw. über Anregung des Antragstellers, wenn eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist (Abs 3). Deshalb stellt sich auch hier die Frage der Verfassungskonformität.

Die aktuelle Überlastung der Naturschutzbehörde bzw. der Amtssachverständigen (ASV) für Naturschutz beruht nämlich nicht etwa auf deren fehlendem spezifischen hohen Fachwissen, sondern auf der Anzahl an (z.T. auch umfangreichen) Verfahren, die zu bearbeiten sind, aufgrund der bereits seit Jahren erreichten Auslastung der derzeit vorhandenen Kapazitäten. Daher wäre eine ordentliche Ausstattung der Behörden bzw. des amtlichen Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen die naheliegendere und logischere Konsequenz, anstatt die staatlichen Aufgaben im Naturschutz weiter auszulagern. Dies würde auch dem Artikel 16 Abs 7 RED III besser entsprechen, nachdem die Mitgliedstaaten angehalten sind, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um für qualifiziertes Personal, Fortbildung und Umschulung ihrer zuständigen Behörden zu sorgen.

Für eine wirksame Verfahrensbeschleunigung ohne Verlust des Anscheins der Objektivität und unter anhaltender Qualität ist vielmehr die Ausstattung der Behörden und des Sachverständigendienstes mit ausreichend Personalressourcen notwendig, die wirtschaftlich unabhängig vom Antragssteller bzw. Auftraggeber sind. Denn die Kostentragung der nicht-amtlichen Sachverständigen erfolgt durch den Antragsteller, da es sich bei der Gebühr, auf die nichtamtliche Sachverständige im Verfahren nach § 53a AVG einen Anspruch haben, um Barauslagen handelt, die der bestellenden Behörde erwachsen, für die gemäß § 76 Abs 1 AVG die antragstellende Partei aufzukommen hat.

Im Vergleich zum vorherigen Entwurf vom August 2023 kommt es hier zu einer Klarstellung im Gesetz, dass die Kosten durch den Antragsteller zu tragen sind. Zusätzlich wird aber auch noch festgehalten, dass die Behörde dem Antragsteller durch Bescheid auftragen kann, diese Kosten direkt zu zahlen. Die direkte Verrechnung zwischen nichtamtlichen Sachverständigen und Antragsteller, ohne Zwischenschaltung der Behörde, verstärkt jedoch die Bedenken der Unabhängigkeit gegenüber Projektwerbern und der Schwächung der hoheitlichen Beziehung gegenüber der bestellenden Behörde, da sie den Sachverständigen doch zusätzlich in ein unnötiges, ungewolltes und auch vermeidbares geschäftliches Naheverhältnis zum Antragsteller bringt.

Die Erwähnung von Anstalten, Instituten und Unternehmen soll die bisherige Möglichkeit nach den Bestimmungen des AVG, nur Menschen – und nicht juristische Personen – als Sachverständige zu bestellen, erweitern. Die Beschränkung auf natürliche Personen hat bisher den Sinn, dass eine strafrechtliche Wahrheitspflicht nur diese treffen kann (vgl. VwGH 2001/12/0195) und dass nur diese im Sinne des § 53 Abs 1 AVG iVm § 7 AVG befangen sein können. Anstaltsgutachten, daher solche die nicht einem oder mehreren bestimmten Menschen, sondern nur einer juristischen Person zugeordnet werden können, dürfen daher nach den bisher geltenden Bestimmungen des AVG nicht nach § 52 AVG sondern nur nach § 46 AVG als sonstiges Beweismittel herangezogen werden.





In den Erläuterungen werden weiterhin als „Regelungsvorbilder“ für die vorgeschlagene Bestimmung zur erleichterten Möglichkeit, nichtamtlich Sachverständige zu bestellen § 153a Gaswirtschaftsgesetz, § 3b UVP-G, § 12c WRG und § 69a LEG genannt. Bei den ersten drei Bestimmungen handelt es sich allerdings um Bundesrecht und nur beim LEG um Landesrecht. Die Bestimmung des WRG ist zudem beschränkt auf die Typengenehmigung von Anlagen bzw. Anlagenteilen. Bei den anderen Bestimmungen handelt es sich um konzentrierte Genehmigungsverfahren, in denen mehrere Gesetzesmaterien anzuwenden sind. Daher sind diese nicht vergleichbar mit dem Bewilligungsverfahren nach dem Naturschutzgesetz, da in diesem keine weiteren unterschiedlichen Rechtsmaterien konzentriert mit zu bewilligen sind.

Wie in unterschiedlichen Kommentaren zum UVP-G zu lesen ist, ist die Abweichung von § 52 AVG im UVP-Verfahren aufgrund der für die UVP notwendigen Interdisziplinarität und Gesamthaftigkeit des UV-GA gerechtfertigt (*Lambert, UVP-G, 267*). Auch aus den Gesetzesmaterialien geht dazu hervor, dass Grund für diese Bestimmung war, dass mit dem konzentrierten Genehmigungsverfahren und den umfassenden und integrativen Fragestellungen der UVP die vielfältigen Fachgebiete durch Amtssachverständige allein oft nicht abgedeckt werden können (*Lambert, UVP-G, 273*).

Da bei einem UVP-Verfahren durch die Verfahrenskonzentration verschiedenste Materien und Gesetze angewendet und abgehandelt werden müssen (z.B. Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitnehmerschutzrecht, ...), wobei die Auswirkungen des Projekts umfassend auf verschiedenste Bereiche (Schutzgüter) beurteilt werden müssen (Mensch mit Verkehr, Lärm, Geruch, Erschütterungen, Licht und Strahlung, Humanmedizin; Biologische Vielfalt; Fläche und Boden; Oberflächen- und Grundwasser; Luft; Mikro- und Makroklima; Landschaft; Sach- und Kulturgüter; siehe dazu näher im UVE-Leitfaden des BMK 2019), kommen hier in ein und demselben UVP-Verfahren viele unterschiedlichste Sachverständige zum Einsatz.

Dies kann aber nicht mit einem Naturschutzverfahren verglichen werden, denn in diesem ist nur das Naturschutzgesetz anzuwenden, mit den rein landschafts- und naturhaushaltsbezogenen Schutzgütern inkl. Artenschutz. Hier werden in den meisten der Naturschutzverfahren „nur“ die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (daher in der Regel ein ASV) hinzugezogen. Wenn es spezifisch zoologische oder botanische Fragestellungen gibt, wird auch noch der botanische oder zoologische ASV befragt (in besonderen Fällen daher insgesamt 2-3 ASV). Bei Betroffenheit von Gewässern wird neben dem naturschutzfachlichen ASV meist auch der Gewässerschutz hinzugezogen (ergibt wieder ca. 2 ASV). Bei abzuklärenden Vorfragen wird manchmal auch der abfalltechnische, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder geologische ASV befragt. Hier kann aber nicht von einer „*Vielzahl verschiedener Sachverständiger*“ gesprochen werden, wie in den Erläuterungen argumentiert wird.

Die diesbezüglichen Amtssachverständigen beim Amt der Salzburger Landesregierung verfügen über ein ausgezeichnetes fachliches Wissen, weshalb kein Grund dafür besteht, wa-



rum sie ihre Aufgabe im Naturschutzverfahren aufgrund der in den Erläuterungen argumentierten Eigenart der naturschutzfachlichen Verfahren nicht erfüllen könnten. Natürlich müssen im Verhältnis zur Anzahl der Verfahren ausreichend Personalressourcen im Sachverständigendienst beim Amt der Salzburger Landesregierung und auch bei den Sachbearbeitern der Behörden zur Verfügung gestellt werden. Denn zur behördlichen Abarbeitung der Gutachten ist auch eine ausreichende behördliche Personalausstattung notwendig. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Amtssachverständigen aufgrund der kurzen internen Wege viel effizienter ist, als mit externen nichtamtlichen Sachverständigen, die aufgrund anderer Verpflichtungen nicht immer sofort greifbar sind und nicht immer bereits über das umfassende Wissen über die Natur des Landes Salzburg verfügen, wie die vielfach jahrzehntelang tätigen ASV des Landes und sich daher mit den Salzburger naturräumlichen Besonderheiten oft erst vertraut machen müssen.

Die sich u.U. ergebende Notwendigkeit, die die „Bestellung einer Vielzahl verschiedener Sachverständiger notwendig macht“, ist aber die absolute Ausnahme und mit dem genannten „Regelungsvorbild“ des § 3b UVP-G keinesfalls vergleichbar. Zudem würde in diesem Fall mit den bisherigen Voraussetzungen des AVG das Auslangen gefunden werden.

Im Vergleich zu den allgemeinen Erläuterungen des Entwurfs handelt es sich aber hier weiterhin um eine Gesetzesänderung, die nichts mit der Lösung von Umweltproblemen, Klimawandel und Energiepreisen zu tun hat. Denn diese Bestimmung ist nach wie vor nicht eingeschränkt auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sondern auf alle Naturschutzverfahren anwendbar und geht daher über das formulierte Ziel hinaus.

- **Zu 8a. § 48 Abs 1 lit f)**

Zu den Nachweispflichten bei Ansuchen nach § 48 wird in Abs 1 lit f) bei der Geltendmachung von besonders wichtigen öffentlichen Interessen die Nachweispflicht für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit Verweis auf den neuen § 50a ausgenommen.

Für die Ausnahme von der Nachweispflicht sollte aber wie in Artikel 16f der Richtlinie enthalten, eine Befristung bis zum Erreichen der Klimaneutralität vorgesehen werden (siehe dazu weiter unten zu Punkt 11.).

- **Zu 9. § 50 Bewilligungen und Kenntnisnahmen**

Hier handelt es sich hauptsächlich um eine Umordnung des Abs 1 in Abs 1a und Voranstellung des neuen Abs 1 mit der ohnedies nach den Grundlagen des Verwaltungsverfahrens geltenden Pflicht der Behörde zur Bewilligungserteilung bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

Die Einführung des neuen Abs 1a wird begrüßt, da es sich hierbei um eine Klarstellung handelt, dass das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 34 ein eigenständiges



Verfahren mit den dort festgelegten öffentlichen Interessen ist und der neue § 50a hierfür keine Anwendung findet.

- **Zu 10. § 50a Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse**

- **Streichung des bisherigen § 3a Abs 1 und Nichtübernahme in den § 50a**

Der bisherige „§ 3a Interessenabwägung“ wird in „§ 50a Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse“ umgeordnet und umbenannt. Nach den Erläuterungen wird er somit vom 1. Abschnitt in den 5. Abschnitt verlagert, der das Bewilligungsverfahren regelt. Die Anordnung im Bewilligungsverfahren statt in den allgemeinen Bestimmungen ist nachvollziehbar.

Jedoch wird zusätzlich der bisherige § 3a Abs 1 *„Bei Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.“* ersatzlos und auch nicht beschränkt auf Verfahren in Bezug auf Erneuerbare Energien, sondern allgemein gestrichen.

Zu dieser Bestimmung hält der aktualisierte Kommentar Loos/König/Reitshammer (2022) fest, *„dass sich aus diesem Absatz ableiten lässt, dass der Naturschutz ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, dem grundsätzlich gegenüber anderen Interessen der Vorrang gebührt. Nur unter den in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen ist es möglich, dass anderen Interessen der Vorrang gegenüber dem Naturschutzinteresse eingeräumt wird.“*

Da dieser Abs 1 bisher eine Mischung aus allgemeiner Ziel- bzw. Auslegungsbestimmung für die Interessenabwägung darstellte, sollte dieser um keine allgemeine Abschwächung des öffentlichen Interesses am Naturschutz zu erfahren, bei Umordnung der Interessenabwägung in den Abschnitt des Bewilligungsverfahrens zumindest zu den Zielsetzungen des § 1 als Abs 2 hinzugefügt oder in den Allgemeinen Verpflichtungen des § 2 als neuer Abs 1 vorangestellt werden. Denn diese Bestimmung stellt klar bzw. verdeutlicht, dass es sich beim Naturschutz um ein öffentliches Interesse handelt, das der Zielsetzung und den allgemeinen Verpflichtungen dieses Gesetzes zugrunde liegt.

- **Neuer § 50a Abs 1 Interessenabwägung**

Der neue § 50a Abs 1 entspricht dem alten § 3a Abs 2, der im Gegensatz zum vorherigen Novellierungsentwurf nun die Interessenabwägung insgesamt beibehält, was von der LUA ausdrücklich begrüßt wird.

Dem Abs 1 wird am Ende in Bezug auf Erneuerbare Energieerzeugung ein zusätzlicher Satz hinzugefügt, der festlegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich der dafür erforderlichen Zufahrtswege,



des Netzanschlusses und der Speicheranlagen jedenfalls als unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienend gilt.

Dieser Zusatz erfolgt in Umsetzung der RED III, allerdings sieht die Richtlinie diese Bestimmung nur beschränkt bis zum Erreichen der Klimaneutralität vor, weshalb hier ebenfalls eine Befristung (ev. in den Übergangsbestimmungen; siehe dazu weiter unten zu Punkt 11.) einzufügen wäre, um eine über das verfolgte Ziel hinausgehende Umsetzung zu vermeiden.

- **Abs 2 Z 3 Erweiterung der Interpretation von Ausnahmegründen vom Gebietschutz der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**

Hier werden in Bezug auf Europaschutzgebiete die erforderlichen Zwecke für Ausnahmegewilligungen vom Gebietsschutz gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie landesgesetzlich interpretiert, für die bei Betroffenheit prioritärer Arten und Lebensräume keine Stellungnahme der Kommission einzuholen ist. Nach den ausschließlichen „*Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt*“ soll der Klammersausdruck „(zB Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger)“ eingefügt werden. Da es sich aber derzeit im aktuell geltenden Gesetz um den Originaltext des Artikels 6 Abs 4 letzter Absatz der FFH-Richtlinie handelt, stellt sich die Frage ob diese textliche Erweiterung EU-rechtskonform ist.

Wie dem Leitfaden der EU-Kommission „Natura 2000 Gebietsmanagement“ in Kapitel 5.8.2. insbesondere zu entnehmen ist, werden im EU-Recht die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit als Gründe für die Einführung nationaler Maßnahmen zur Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie des Niederlassungsrechts anerkannt. Außerdem ist der Schutz der menschlichen Gesundheit eines der Grundziele der EU-Umweltpolitik. In diesem Sinne bilden die maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt eine Kategorie, die den genannten Grundzielen der Umweltpolitik zuzurechnen ist. In seinem Urteil in der Rechtsache (C-43/10, Rn. 128), stellte der Gerichtshof fest: *„Wenn ein solches Vorhaben ein GGB als solches beeinträchtigt, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so kann seine Verwirklichung grundsätzlich durch mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängende Gründe gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Umständen könnte sie durch die maßgeblichen günstigen Auswirkungen gerechtfertigt werden, die die Bewässerung für die Umwelt hat. Hingegen gehört die Bewässerung grundsätzlich nicht zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die ein Vorhaben wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende rechtfertigen können.“*

Im Sinne des Leitfadens und der Rsp des EuGH sind daher auch die im Entwurf vorgenommenen interpretierenden Ergänzungen „*Klimaschutzmaßnahmen, Energieerzeugung aus sich erneuernden Energieträger*“ von der Rsp des EuGH zur FFH-RL nicht gedeckt.



- **§ 50a Abs 6 Z 1 Beibehaltung der bestehenden Ausnahme von der Ersatzleistungspflicht**

Die Bestimmung des neuen § 50a Abs 6 Z 1 sieht unverändert zur Gesetzeslage seit 2013 (im aktuell geltenden § 3a Abs 6 Z 1) die völlige Freistellung von Ersatzleistungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Das bedeutet, dass die durch den Bau von solchen Anlagen beeinträchtigten und verloren gehenden Ökosysteme und deren Funktionen nicht an anderer Stelle ersetzt, ausgeglichen bzw. kompensiert oder wiederhergestellt werden müssen.

Da es sich bei der Klima- und Biodiversitätskrise nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen um eine Zwillingskrise handelt, die nur gemeinsam gelöst werden kann, ist eine Ausnahme zur Leistung von Kompensationen für die Eingriffe (Ersatzmaßnahmen) nicht mehr gerechtfertigt, da ansonsten das Gewicht noch mehr zu Lasten der Natur und der notwendigen Erhaltung bzw. Herstellung intakter Ökosysteme geht, die ebenso wichtig für den Klimaschutz, die Klimawandelanpassung und die menschliche Lebensgrundlage sind.

In diesem Sinne sieht auch die RED III in Artikel 15e Abs 4 betreffend Netz- und Speicherinfrastruktur und in Artikel 16a Abs 5 betreffend Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten eine Verpflichtung zum Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen bzw. finanziellem Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage vor, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern und zu verbessern. Auch die nach RED III anwendbare SUP-Richtlinie fordert in Anhang I Maßnahmen, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen. Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten daher zum aktiven Handeln.

Der Grund der Einführung dieser Ausnahme im Jahr 2013 (LGBl Nr 32/2013) war als Anreiz gedacht, Erneuerbare Energie zu fördern. Diese Ausnahme ist aktuell jedoch aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse, Biodiversitätsverlust usw. nicht mehr zeitgemäß und durch RED III überholt. Sie steht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und auch dessen Bedeutung für den Klimaschutz. Außerdem wird nun ohnedies die Erlangung einer Bewilligung erleichtert, weshalb zugunsten der Energiewende erforderliche und unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur zumindest entsprechend auszugleichen sind. Daher wird dringend angeregt, die Ausnahme von der Ersatzleistungspflicht entfallen zu lassen.

• **Zu 10a. § 60 Abs 1 Z 4**

Im § 60 Abs 1 Z 4 soll das Zitat „§3a Abs 4a“ durch „§ 50a Abs 5“ ersetzt werden. Dabei dürfte es sich um einen Irrtum in Bezug auf die Neunummerierung aufgrund des Wegfalls des § 3a Abs 1 handeln und es müsste eigentlich „§ 50a Abs 4“ heißen, weil dieser dem § 3a Abs 4a entspricht.



- **Zu 11. § 67 Übergangsbestimmungen – Beschleunigungsgebiete**

Im § 67 wird ein Abs 14 hinzugefügt, der in seinem letzten Satz die Bestimmung enthält, dass bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie die im Anhang 1 des mit Verordnung verbindlich erklärten LEP (Landesentwicklungsprogramm) festgelegten Vorrangzonen für Windenergie als Beschleunigungsgebiete gelten.

Nach Artikel 15c Abs 4 RED III können die Mitgliedstaaten bis 21.05.2024 bestehende Gebiete, die für den beschleunigten Einsatz von Technologien für erneuerbare Energie geeignet sind und ausgewiesen wurden, zu Beschleunigungsgebieten erklären, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nach lit a müssen sich diese Gebiete außerhalb von Natura 2000 Gebieten, ausgewiesenen Gebieten zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt sowie außerhalb von ausgewiesenen Vogelzugrouten befinden. Zu Letzteren wird darauf hingewiesen, dass in Salzburg zwar keine Vogelzugrouten explizit ausgewiesen werden, aber jedenfalls welche im Bereich der Salzach und beim Ofenauer Berg bekannt und nachgewiesen sind, wobei es jedoch zu einer teilweisen Überschneidung mit den Windvorrangzonen des LEP kommt.

In die Übergangsbestimmungen aufgenommen werden sollte die zu Punkt 7., 8a. und 10. bereits erwähnte in der RED III vorgesehene Befristung bis zum Erreichen der Klimaneutralität für den zusätzlich normierten Ausnahmезweck im Artenschutz in § 34 Abs 1 Z 3a, für die Ausnahme von der Nachweispflicht des öffentlichen Interesses für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie in § 48 Abs 1 lit f und für die Zuerkennung des öffentlichen Interesses an Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie und Nebenanlagen in § 50a Abs 1 letzter Satz.

## **Zum Artikel II – Landesumweltanwaltschafts-Gesetz**

- **Zu § 8 Abs 4 – Revisionsrecht**

Der überarbeitete Entwurf sieht weiterhin vor, dass das Revisionsrecht der Landesumweltanwaltschaft (LUA) in Verfahren entfallen soll, die die Errichtung oder Änderung von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben.

Mit der geplanten Einschränkung des Revisionsrechtes der LUA verstärkt sich das ohnedies bereits aktuell bestehende Ungleichgewicht zwischen Projektwerber und Natur im Verfahren. Die gesetzliche Aufgabe der Landesumweltanwaltschaft in Naturschutzverfahren ist es, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrung der Belange des Naturschutzes dienen, geltend zu machen. Wenn nun der Umweltschutz als gesetzlicher Vertreterin der Natur das Revisionsrecht genommen wird, kommt es zu einer weiteren Ungleichheit im Verfahren, die zulasten der Natur geht. Denn wenn einerseits der Antragsteller im Naturschutzverfahren Revision erheben kann, die LUA als gesetzliche Vertretung der Natur hingegen nicht, ist zwischen Projektwerber und Natur auch die verfahrensrechtliche Waffen-gleichheit nicht mehr gegeben.



Zudem ist dadurch aber jedenfalls keine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten, wie die Erläuterungen in Aussicht stellen. Denn aus der Verfahrensstatistik der Jahre seit Einführung der Verwaltungsgerichte (2014-2023) geht hervor, dass in Verfahren zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie insgesamt nur eine Revision (im Jahr 2022 im Verfahren zum Kraftwerk Stegenwald) erhoben wurde.

### **Abschließende Anmerkungen**

Für eine Verfahrensbeschleunigung besonders wichtig und auch aufgrund der RED III notwendig ist eine ausreichende Ausstattung von Behörden und Sachverständigendienst mit Personalressourcen. Zusätzlich sind die Vorgabe von Standards für Projekte bzw. Projektunterlagen, aktuelle Grundlagendaten (z.B. Biotopkartierung, Tierarterhebungen) und auch Klarheit über kritische Standorte, die von Planungen auszusparen sind, maßgebend für eine Beschleunigung der Naturschutzverfahren.

Da es sich bei Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt um eine Zwillingsskizze handelt, die nur gemeinsam gelöst werden kann, wird neben der Notwendigkeit von technischen Klimaschutzmaßnahmen und Verfahrensbeschleunigung für die Energiewende noch einmal auf die Wichtigkeit intakter Ökosysteme hingewiesen. Denn aufgrund ihrer Kohlenstoffspeicherkapazität und ihrer besseren Widerstandsfähigkeit, sind sie für die weiterhin notwendige Bereitstellung ihrer Ökosystemdienstleistungen zur Erhaltung der menschlichen Lebensgrundlage unabdingbar.

Gerade auch in Hinblick auf EU-rechtliche Bestimmungen erfordert die Förderung Erneuerbarer Energien und dadurch ermöglichte Eingriffe in die Natur auf der anderen Seite einen verstärkten Naturschutz mit Ausgleichs-, Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Gishild Schaufler  
Landesumweltanwältin

